



Verordnung einer Baustellenregelung Straße

Verordnung

Gemäß der §§ 43 Abs. 1 lit. b. in Verbindung mit §90 und 94d der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) wird aufgrund des schriftlichen Ansuchens von Herrn Ing. Markus Paier, Fa. GRANIT Bauunternehmung, Feldgasse 14, 8020 Graz vom 04.04.2024

die Bewilligung für Grabungs- und Kabelverlegearbeiten inkl. Leerrohr Glasfaserleitung

von Dienstag 09. April 2024 bis Dienstag, 23. April 2024

im Bereich „Zieslertal“, Bereich Hausnummern Dorf 106, 157, 39, 193, 159, 15, 103, 103a in der Gemeinde St.Kathrein/Off. unter folgenden Auflagen erteilt:

1. Für die Aufrechterhaltung und Sicherheit des Verkehrs ist ständig durch den Antragsteller Sorge zu tragen.
2. Eine Fahrbahnhälfte bzw. für Einsatzfahrzeuge muss jederzeit für die Durchfahrt möglich sein.
3. Verunreinigungen und Beschädigungen der Straßenanlagen sind zu vermeiden bzw. umgehend zu beseitigen und der ordnungsgemäße Zustand wieder herzustellen.
4. Bei Straßenquerungen sind die Mindesttiefen für die Verlegung nach dem Stand der Technik einzuhalten; die Aufgrabung ist erst zu beginnen, wenn alle Voraussetzungen für den Einbau der Anlagen und die Wiederverfüllung gegeben sind. Die Aufgrabungen sind nicht länger offen zu halten, als es für die Durchführung der Arbeiten unbedingt erforderlich ist. Nach Verlegen der Einbauten muß die Verfüllung und die Wiederherstellung der Künette unverzüglich durchgeführt und abgeschlossen werden.
5. Die Arbeiten sind ordnungsgemäß lt. STVO vom Antragsteller entsprechend kundzumachen und die erforderlichen Verkehrszeichen sicher aufzustellen, gilt für beide Fahrtrichtungen (Überholverbot, Geschwindigkeitsbegrenzungen; Achtung Baustelle, einseitige Fahrbahnverengung, Achtung Gegenverkehr, Querrillen, usw., bei Notwendigkeit sind Verkehrseinweiser für die Baustellenregelung heranzuziehen.
6. In der Nacht muß der Baustellenbereich entsprechend abgebaut und/oder beleuchtet bzw. ausreichend abgesichert werden, Bei Notwendigkeit ist eine Ampelanlage vorzusehen.
7. Die Anrainer (Straßen-/Häuserzug) sind vom Antragsteller nachweislich vorab zu informieren.
8. Als Ansprechperson vor Ort wurde Hr. Karl Kaufmann (Polier) 0664-80610246 vom Antragsteller genannt

Der Bürgermeister



Ing Manfred Straßegger

-DU ergeht an die Einsatzorganisationen

Amtstafel: eingehalten am 05.04.2024 16²⁰ Uhr



Querung der Straße
mittels Bohrung (wenn möglich)
ansonsten -> offene Bauweise

Querung der Straße
mittels Bohrung (wenn möglich)
ansonsten -> offene Bauweise